

Rahmenschutzkonzept für die Ferienpässe in Graubünden 2020

1. Gültigkeitsdauer und Anwendung

Das vorliegende Dokument gilt ab dem 9. Juni 2020 bis auf Weiteres.

Die Organisatoren eines Ferienpasses (FePa) sind jeweils dafür besorgt, dass die hier festgehaltenen Massnahmen im Rahmen des Ferienpassangebots eingehalten werden. **Für die Kurse, welche von Drittpersonen, Firmen oder Institutionen (im Folgenden «Kurse von Dritten» genannt) durchgeführt werden sind die jeweiligen Drittpersonen, Firmen oder Institutionen verantwortlich. Die Organisatoren der Ferienpassangebote sind dazu angehalten bei Kursen von Dritten darauf zu achten, dass die jeweiligen Dritten, Firmen oder Institutionen über ein eigenes Schutzkonzept verfügen und dieses eingehalten wird.** Dieses sollte im Mindesten die Punkte, welche im Folgenden festgehalten sind, enthalten. Pro Ferienpass ist eine verantwortliche Person definiert, welche für die Umsetzung des Schutzkonzeptes zuständig ist.

2. Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche welche an den Ferienpasskursen teilnehmen
- Begleitpersonen der Ferienpasskurse
- LeiterInnen und AnbieterInnen von Ferienpasskursen

3. Ziel und Zweck

Dieses Rahmenschutzkonzept dient den Organisatoren eines Ferienpasses als Grundlage für die Durchführung von Ferienpasskursen während der Coronazeit. Das vorliegende Rahmenschutzkonzept hat **Empfehlungscharakter** und ist **nicht rechtlich bindend**.

Das Konzept zeigt auf, wie eine Durchführung von Ferienpasskursen möglich ist und worauf dabei geachtet werden soll um eine ausreichende Prävention und Sensibilisierung zur Eindämmung des Coronavirus «SARS-CoV-2» zu gewährleisten. Dabei stehen folgende Faktoren an oberster Stelle:

- Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen welche an den FePa-Kursen teilnehmen
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen

4. Schutzmassnahmen

Grundsätzlich gelten **IMMER** die jeweils aktuellen vom Bundesrat verordneten Massnahmen und Regeln sowie Vorgaben und Empfehlungen von weiteren amtlichen Stellen (Kanton und Gemeinde) als verbindlich.

Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

Die hier festgehaltenen Massnahmen stützen sich auf die unter «Quellen» angegebenen Quellen zum entsprechend angegebenen Zeitpunkt.

4.1. Distanzregeln

Kinder bis 10 Jahre

Aufgrund der Annahme, dass Kinder bis 10 Jahren weniger häufig und weniger schwer an COVID-19 erkranken, können sie sich in Bezug auf den Abstand untereinander normal im Rahmen der Aktivitäten der FePa-Kurse bewegen.

- Kein Einhalten von Distanzregeln untereinander und Körperkontakt erlaubt
- Distanz von 1.5 Meter zwischen Kindern bis 10 Jahren und Erwachsenen
- Konstante Gruppenzusammensetzung während eines Kurses

Kinder zwischen 11 und 15 Jahren

Aufgrund der Annahme, dass bei Kindern und Jugendlichen zwischen 11 und 15 Jahren die Erkrankungswahrscheinlich kontinuierlich, jedoch weiterhin auf niedrigem Niveau, zunimmt und bei älteren Kindern die Möglichkeit zur Umsetzung von Massnahmen tendenziell besser gegeben ist, können die Massnahmen in Bezug auf den Abstand strenger umgesetzt werden.

- Kein Einhalten von Distanzregeln untereinander
- Körperkontakt wo und wenn möglich vermeiden (Ausnahme bei Kursen mit nötigem Körperkontakt)
- Distanz von 1.5 Meter zwischen Kindern von 11 bis 15 Jahren und Erwachsenen
- Konstante Gruppenzusammensetzung während eines Kurses

Jugendliche und Erwachsene

Die Jugendlichen und Erwachsenen haben grundsätzlich einen Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu Kindern bis 15 Jahren einzuhalten und vermeiden den Körperkontakt sowohl untereinander wie auch zu Kindern unter 15 Jahren. Ist dies nicht möglich so wird eine der folgenden Schutzmassnahmen ergriffen:

- Alle Jugendlichen und Erwachsenen welche den Abstand zueinander nicht einhalten können tragen eine Hygienemaske (chirurgische Maske / OP-Maske). Auf die korrekte Anwendung ist dabei zu achten, siehe Punkt 9.
- Trennung zwischen den Personen mit beispielsweise Acrylglas, Trennwand, etc.

Öffentlicher Verkehr

Die genannten Distanzregeln gelten auch bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs. Des Weiteren gilt ab dem 6. Juli 2020 eine generelle Maskenpflicht für Personen über 12 Jahren in öffentlichen Verkehrsmitteln. Alle Teilnehmenden des Ferienpasses welche älter als 12 Jahre sind (Jugendliche, Begleitpersonen und LeiterInnen) müssen bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs eine Schutzmaske tragen. Personen mit besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, können von der Maskentragpflicht ausgenommen sein. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist weiter darauf zu achten, dass Stosszeiten wenn immer möglich vermieden werden können. Eine Reservation bzw. vorzeitige Information des Verkehrsdienstes (Postauto, RhB, etc.) ist empfohlen. So können die Transportdienstleister für genügend Kapazität und Platz sorgen.

4.2. Allgemeine Hygiene

Nebst der Einhaltung der genannten Distanzregeln sind auch die im Folgenden aufgeführten, weiteren Punkte zu beachten.

An den Kursorten, sofern diese in geschlossenen oder halbgeschlossenen Räumen stattfinden, werden die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG aufgehängt.

Beim Betreten der Räumlichkeit müssen alle Kursteilnehmenden ihre Hände gründlich mit Seife und Wasser und Einweghandtücher/Papiertücher reinigen oder alternativ mit Desinfektionsmittel desinfizieren. Dafür müssen entsprechende Möglichkeiten vorhanden sein.

!ACHTUNG! Kinderhände sind sehr sensibel, daher muss wenn immer möglich die Möglichkeit bestehen, dass Kinder ihre Hände mit Seife und Wasser reinigen können. Das Anwenden von Handdesinfektionsmittel bei Kindern soll nur in Ausnahmefällen, wenn keine andere Möglichkeit der Handhygiene besteht, erfolgen.

Auf das korrekte Reinigen der Hände wird unter dem Punkt 9 eingegangen.

Die Personen werden dazu aufgefordert in ein Taschentuch – oder, wenn keines vorhanden ist, in die eigenen Armbeuge zu Husten oder zu Niesen.

Papiertaschentücher werden nur einmal verwendet und umgehend entsorgt.

Nach dem Husten, Niesen oder Schnäuzen sind die Hände gründlich mit Seife, Wasser und Einweghandtücher zu waschen oder alternativ mit Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

4.3. Lebensmittel

Die hier festgehaltenen Punkte beziehen sich auf den Umgang mit Lebensmitteln innerhalb von FePa-Kursen. Für Betriebe der Gastronomie, der Verpflegung, etc. gelten die Schutzkonzepte der entsprechenden Branche.

Das gegenseitige Austauschen von Lebensmitteln (Essen und/oder Getränke) und/oder Geschirr untereinander ist unbedingt zu unterlassen, dies betrifft auch die Kinder.

Vor dem Kontakt mit Lebensmitteln bzw. vor dem Verzehr müssen die Hände gründlich mit Seife, Wasser und Einweghandtücher gewaschen werden. Alternativ, wenn dies überhaupt nicht möglich ist, werden die Hände mit Handdesinfektionsmittel desinfiziert.

Wenn immer möglich sollen Personen nur Lebensmittel verarbeiten, welche sie im Anschluss selbst verzehren.

4.4. Räumlichkeiten und Materialien

Bei der Raumauswahl wird darauf geachtet, dass die Räumlichkeiten es erlauben untereinander möglichst viel Abstand einzuhalten.

Bei der Raumbelagung wird die vorhandene Grösse maximal ausgenutzt um die Abstände so gross wie möglich zu halten. Die Distanzregeln sind einzuhalten.

Die Räumlichkeiten werden regelmässig gereinigt. Konkret bedeutet dies, dass Kursräume vor der Nutzung gereinigt worden sind und nach der Nutzung ebenfalls eine Reinigung erfolgt. Ein grossflächiger Einsatz von Desinfektionsmittel ist nicht nötig. Das gründliche Reinigen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln ist ausreichend.

Die Räume werden vor und nach der Nutzung gut gelüftet. Während der Raumnutzung wird ebenfalls regelmässig, mindestens einmal stündlich, gut gelüftet.

Sensible Stellen (Türgriffe, Fenstergriffe, Schalter, WC, Geländer, etc.) sowie Oberflächen werden nach der Raumnutzung gut gereinigt oder desinfiziert.

Benutzte Materialien werden nach dem Kurs, wenn notwendig auch während des Kurses, gründlich gereinigt oder desinfiziert.

4.5. Personal in Firmen oder Institutionen

Findet der Kurs in einer Firma oder Institution statt, so sind auch die MitarbeiterInnen maximal zu schützen. Dies erfolgt mit einem Informationsschreiben an den Betrieb. Das Informationsschreiben umfasst insbesondere auch den Schutz von besonders gefährdeten Personen. Das Informationsschreiben stellt einen Anhang zu diesem Dokument dar.

Personen welche nicht unmittelbar am Kurs involviert sind sollen die Kursräume während des Kurses meiden.

5. Besonders gefährdete Personen

Personen welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören dürfen, zu ihrem eigenen Schutz, **NICHT** an den Kursangeboten teilnehmen.

Als besonders gefährdet gelten Personen mit:

- Bluthochdruck
- Herz-Kreislauf-Erkrankung
- Chronische Atemwegserkrankung
- Diabetes
- Erkrankung/Therapie die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Hochgradige Adipositas (Fettleibigkeit, BMI von 40kg/m² oder mehr)
- Personen ab 65 Jahren

Bei Unsicherheiten wenden sich die betreffenden Personen an ihren Arzt.

Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG), der Fachorganisation der Kinder- und Jugendmedizin, der Pediatric Infectious Disease Group of Switzerland (PIGS) und dem Berufsverband der Pädiater Schweiz (SGP) gibt es bis zum Alter von 18 Jahren in Bezug auf COVID-19 keine gesundheitlich besonders gefährdeten Personengruppen. In Einzelfällen von besonders schwer kranken Kindern oder Jugendlichen obliegt die spezifische Beurteilung dem behandelnden Arzt.

6. Symptome und Teilnahme

Personen die an folgenden Symptomen leiden, dürfen **NICHT** an den Ferienpassangeboten teilnehmen. Dies gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dasselbe gilt wenn eine Person diese Symptome hat, welche im selben Haushalt lebt.

Symptome

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen
- Bindehautentzündung

Wird bei einer Person oder einer Person welche im selben Haushalt lebt, eine Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19 Erkrankung) diagnostiziert darf die Person **NICHT** am Ferienpassangebot teilnehmen.

Dies gilt für ALLE Personen, welche an einem FePa-Kurs teilnehmen. Also für Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Begleitpersonen sowie für Kursleiterinnen und Kursleiter bzw. Kursanbieterinnen und Kursanbieter.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden vor dem Kurs auf dieses Teilnahmeverbot aufmerksam gemacht.

Stellt die Kursleitung bei einer Person (Kind, Jugendliche, Erwachsene) oben genannte Symptome fest, werden strikt folgende Massnahmen in der entsprechenden Reihenfolge ergriffen:

1. Sofortige Isolation der Person von der Gruppe
2. Die betroffene Person trägt umgehend eine Hygienemaske
3. Ist die betroffene Person ein Kind oder ein Jugendlicher sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die betroffene Person kehrt so schnell wie möglich nach Hause zurück und begibt sich in Isolation.
5. Die betroffene Person muss rasch von einem Arzt untersucht und getestet werden. Bei einem positivem Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
6. Die hauptverantwortliche Person des entsprechenden Ferienpasses wird sofort informiert.
7. Die hauptverantwortliche Person des entsprechenden Ferienpasses orientiert umgehend das gesamte Umfeld des entsprechenden Kurses über die Situation.

7. Erfassen der Teilnehmenden

Es wird für jeden Kurs eine Teilnehmerliste geführt. Diese Liste muss vollständig und nach dem Kurs für 14 Tage aufbewahrt werden. Die Liste ist bei Bedarf der zuständigen Behörde des Kantons Graubünden oder einer weiteren Behörde auszuhändigen. Die speziell nur für die Nachverfolgbarkeit erhobenen Daten müssen nach 14 Tagen nach Erhebung wieder vernichtet werden und dürfen für keinen anderen Zweck verwendet werden.

Die Liste enthält von ALLEN Personen, welche an einem Kurs involviert sind, also von den Kinder und/oder Jugendlichen, den Begleitpersonen, den KursleiterInnen und den Kursanbietern sowie den Erwachsenen, welche am Kurs teilgenommen haben folgende Angaben:

- Name
- Vorname
- Telefonnummer
- Wohnadresse

Ebenfalls sind, wenn möglich die Gruppen festgehalten in welchen die Kurse stattgefunden haben, also welche Person befand sich in welcher Gruppe innerhalb des Kurses.

8. Generelles Tragen von Schutzmasken oder Handschuhen

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist keine sinnvolle Massnahme (Ausnahme öffentlicher Verkehr, siehe Punkt 4.1.). Hygienemasken sollen gezielt bei einer Unterschreitung des Abstands von 1.5 Meter zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen gemäss Punkt 4.1. getragen werden.

Auch wenn eine Schutzmaske getragen wird, sind alle weiteren Schutzmassnahmen (Handhygiene, etc.) dennoch einzuhalten!

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

9. Korrekte Umsetzung von Schutzmassnahmen

Damit die aufgeführten Massnahmen auch tatsächlich schützen, ist es von grosser Bedeutung, dass diese auch korrekt ausgeführt werden. Daher stehen Videoanleitungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu einzelnen Massnahmen zur Verfügung. Es ist empfohlen, dass die Person, welche einen Kurs leitet die korrekte Anwendung der Massnahmen kennt.

Video zur korrekten Reinigung der Hände

<https://youtu.be/FRi2FTEuY9g>

Video zur korrekten Verwendung von Hygienemasken

<https://youtu.be/GNkQKutS8cg>

UND

https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/verhalten/Documents/Ccomm_Masken_DE.pdf

Video zur allgemeinen Hygiene

https://youtu.be/mdqgg_TJL8c

10. Information der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer

Bei Kursbeginn sind alle Teilnehmenden (Kinder, Jugendliche und Erwachsenen) nochmals ausdrücklich über die Schutzmassnahmen und deren Sinn zu informieren. Dies umfasst mindestens folgende Punkte:

- Distanzregeln gemäss Punkt 4.1
- Allgemeine Hygiene gemäss Punkt 4.2
- Umgang mit Lebensmitteln gemäss Punkt 4.3
- Teilnahmeverbot und Vorgehen bei Symptomen gemäss Punkt 6

Quellen

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>

<https://www.kinderaerzteschweiz.ch/Fuer-Mitglieder/Coronavirus---COVID-19>

<https://mailchi.mp/783676b71308/pdiatrie-schweiz-sgp-newsletter-4451076?e=6bcadd83ba>

<http://www.pigs.ch/pigs/frames/documentsframe.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html#2038473325>

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/firmen/Seiten/Schutzkonzepte.aspx>

<https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

<https://backtowork.easygov.swiss/>

https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/DE_Beispiel_Schutzkonzept_COVID-19_V1.pdf

https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Juni_d-Anpassung-3.6.2020.pdf

https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/COVID-19_Rahmenschutzkonzept-Veranstaltungen_DE-1.pdf

https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/06/Rahmenvorgaben_Schutzkonzepte_Lagersport_d.pdf

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/bundesverordnung/Seiten/Massnahmen.aspx>

Das vorliegende Dokument entspricht dem Kenntnisstand vom:

01.07.2020